2. Schritt:
Rote Karte für den Täter:
Betretungs- und Annäherungsverbot

MR^in Petra Warisch, BA MA

interim. Büroleiterin Gewaltschutz (Probebetrieb)
im Bundeskriminalamt

HERZLICH

WILLKOMMEN

Petra Warisch, BA MA
Bundeskriminalamt Büro 1.7
(Probebetrieb)

Übersicht

- Geschichte des Gewaltschutzgesetzes
- Aktuelles Gewaltschutzgesetz
- Betretungs- und Annäherungsverbot anhand der Fallvignette
- Präventionstätigkeit der Exekutive
- Auftragsverträge
- Weitere Maßnahmen und statistisches Material

Geschichte des Gewaltschutz-Gesetzes

Geschichte des Gewaltschutzgesetzes

- 01.05.1997 erstes Gewaltschutzgesetz
  - Rückkehrverbot und Wegweisung
  - Dauer: 7 Tage
  - Verlängerung bis 20 Tage mittels Antrag auf EV möglich
- 1999 Novellierung
  - Wegweisung
  - Dauer: 10 Tage

Geschichte des Gewaltschutzgesetzes

- 2009 Zweites Gewaltschutzgesetz
  - Betretungsverbot
  - Dauer: 14 Tage
  - Verlängerung auf 4 Wochen mittels Antrag auf EV möglich
- 2013 Ausweitung des BVs (Anlassgesetzgebung) für
  - gefährdete Personen unter 14 Jahre
  - auf institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und
  - einem Umkreis von 50 Meter
- Seit 01.01.2020 „Gewaltschutzgesetz 2019“

Gewaltschutz-Gesetz 2019

Wesentliche Neuerungen Gewaltschutzgesetz 2019

- Betretungsverbot wurde um das Annäherungsverbot erweitert – plus einem Umkreis von 100 Meter
- Verpflichtende Gewaltpräventionsberatung für Gefährderinnen und Gefährder
- Möglichkeit der Abhaltung einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz
- Verlängerung der Speicherdauer in der zentralen Gewaltschutzdatei
- Automatisches vorläufiges Waffenverbot bei Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes
- Datenübermittlung der Polizei an Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention

Gesetzliche Grundlage - § 38a SPG

- Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines **vorangegangenen gefährlichen Angriffs**, anzunehmen ist, dass er einen **gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit**, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), **das Betreten einer Wohnung**, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im **Umkreis von hundert Metern** zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der **Annäherung an den Gefährdeten** im **Umkreis von hundert Metern** (Annäherungsverbot).

Fristen

- Dauer BV/AV: grundsätzlich 14 Tage
- Bestätigung der Sicherheitsbehörde innerhalb von 3 Tagen
- Verlängerung des BV/AV durch Einbringung eines Antrages auf Einstweilige Verfügung beim zuständigen Bezirksgericht
  - Verlängerung auf höchstens 4 Wochen

Betretungs- und Annäherungsverbot

Anhand der Fallvignette

Allgemeine Voraussetzungen für ein BV/AV

- **Konkrete „Gefährdungssituation**“, die aufgrund bestimmter Tatsachen objektivierbar ist
- Ein gefährlicher Angriff (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) auf die Rechtsgüter **Leben, Gesundheit oder Freiheit** ist aufgrund bestimmter Tatsachen mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen
- Beurteilung erfolgt „ex ante“

Gefährder

- **Jeder**, **keine Einschränkung** (Geschlecht, Alter, Familienzugehörigkeit, oa.)
- **Merke:** für jede gefährdete Person ist das BV auszusprechen

<u>Wichtig:</u> Feststellung der gefährdeten Person(en)!

- Gegen wen richtet sich der gefährliche Angriff?
- Wer ist bloß Zeuge von Gewalt oder Drohung?

Wohnung

- **Gefährdete Person wohnt dort**
- **alle „Räume“/Orte,** die als Unterkunft dienen
- **„Titel“ für die Unterkunftnahme ist unbeachtlich** (z.B. Miete, Eigentum, bloßer Aufenthalt)
- **Meldung nach dem Meldegesetz** nicht erforderlich

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Aufgaben bei Verhängung von **BV + AV**

- **Aussprache des Verbotsbereiches** = Bezeichnung der Wohnung (umfasst auch Bereich im Umkreis von 100 Metern) + Annäherungsverbot an die gefährdete(n) Person(en)
- **Abnahme** aller in der Gewahrsame des Gefährders befindlichen **Schlüssel** zur Wohnung, allenfalls mittels (zwangsweiser) Durchsuchung der Person
- Ermöglichung der **Mitnahme dringend benötigter Gegenstände**
- Aufforderung zur **Bekanntgabe einer Abgabestelle**

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Informationen bei Verhängung von **BV + AV**

- **Gefährder**
  - Information über
    - **Schutzbereich**
    - **Zustelladresse**
    - **Möglichkeit eines Antrags zu Ausnahmen**
    - **Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs**
    - **Schlüsselabnahme**
    - **Beratungsstelle für Gewaltprävention**
    - **Vorläufiges Waffenverbot**
    - **Rechtschutzmöglichkeiten**
    - **Unterkunftmöglichkeiten**

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Informationen bei Verhängung von **BV + AV**

Informationsblatt für die Gefährderin/den Gefährder gemäß §§ 38a SPG und 13 Abs. 1 WaffG

Gegen Sie wurde gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ein **Betretungsverbot** für eine Wohnung, welches ein **Annäherungsverbot an eine von Ihnen gefährdete Person** mitumfasst, verhängt.

Das **Betretungsverbot** betrifft die folgende Wohnung samt einem Bereich im Umkreis von 100 Metern:

_____

[Anschrift der Wohnung der gefährdeten Person]

Das **Annäherungsverbot** umfasst das Verbot der Annäherung an folgende gefährdete Person im Umkreis von 100 Metern:

_____

[Name der gefährdeten Person]

Diese Verbote dauern grundsätzlich 2 Wochen ab Anordnung. Die Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c Exekutionsordnung (EO) verlängert diese Verbote bis zur Zustellung der gerichtlichen Entscheidung an Sie, längstens jedoch für vier Wochen ab Anordnung.

Hinweis: Die Missachtung des Betretungs- oder des Annäherungsverbots ist eine Verwaltungsübertretung. Es kann eine Geldstrafe bis zu € 2.500, im Wiederholungsfall bis zu € 5.000, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden (§ 84 Abs. 1b SPG).

Zustelladresse (Abgabestelle):

☐ Als **Zustelladresse**, an der Ihnen wichtige Schriftstücke der Sicherheitsbehörde oder des Gerichts zugestellt werden können (Abgabestelle), gebe ich bekannt:

_____

[Zustelladresse]
HINWEIS: Die Wohnung, deren Betreten Ihnen gemäß § 38a SPG untersagt wurde, ist keine gültige Abgabestelle!

☐ Ich kann keine Abgabestelle bekanntgeben.

.....

[Unterschrift Gefährderin/Gefährder]

Hinweis: Die Nichtbekanntgabe einer Abgabestelle hat zur Folge, dass alle im Zusammenhang mit diesem Betretungs- und Annäherungsverbot und dem vorläufigen Waffenverbot bzw. einer einstweiligen Verfügung stehenden wichtigen Schriftstücke durch Hinterlegung bei der Behörde (Polizei, Gerichtskanzlei) rechtswirksam zugestellt werden, ohne dass Sie vom Inhalt eines solchen amtlichen Schreibens tatsächlich Kenntnis erhalten.

Möglichkeit eines Antrags auf Ausnahmebewilligung:

Bei Vorliegen zwingender Notwendigkeit können Sie örtliche oder zeitliche Ausnahmen von dem Betretungs- und Annäherungsverbot bei der für die Wohnung **örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde** beantragen. **Eine Beantragung beim einschreitenden Polizeiorgan oder einer Polizeidienststelle ist nicht möglich.** Ausnahmen für die Wohnung selbst, die vom Betretungsverbot betroffen ist, sind nicht zulässig. Dieser Antrag bedarf einer Begründung und es dürfen schutzwürdige Interessen der gefährdeten Person einer Ausnahmebewilligung nicht entgegenstehen. Ein solcher Antrag ist gebührenpflichtig und hat keine aufschiebende Wirkung.

Unterkunftnahme:

Sollten Sie keine andere Möglichkeit der Unterkunftnahme haben, können Ihnen folgende Kontaktstellen weiterhelfen:

_____

Institution Telefon

Gegenstände des persönlichen Bedarfs:

Es wurde Gelegenheit gegeben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs aus der Wohnung mitmitzunehmen: ☐ ja ☐ nein

Schlüsselabnahme:

☐ Es wurde(n) Schlüssel zur Wohnung, auf die sich das Betretungsverbot bezieht, abgenommen.

Hinweis: Sollten Sie die abgenommenen Schlüssel nach Beendigung des Betretungs- und Annäherungsverbotes trotz Aufforderung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen abholen, können die Schlüssel einer sonstigen verfügungsberechtigten Person ausgefolgt werden. 6 Wochen nach Aufhebung oder Beendigung des Betretungs- und Annäherungsverbotes gelten die Schlüssel jedenfalls als verfallen. Im Falle eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c Exekutionsordnung (EO) werden die abgenommenen Schlüssel dem zuständigen Zivilgericht übermittelt.

☐ Es wurden keine Schlüssel abgenommen.

.....

[Unterschrift Gefährderin/Gefährder]

Beratungsstelle für Gewaltprävention:

Sie sind verpflichtet, binnen 5 Tagen ab Anordnung mit einer **Beratungsstelle für Gewaltprävention** Kontakt aufzunehmen. Dort müssen Sie binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme an einer Gewaltpräventionsberatung aktiv teilnehmen. Die Gewaltpräventionsberatung umfasst insgesamt 6 Stunden und kann auf mehrere Termine aufgeteilt werden.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Informationen bei Verhängung von **BV + AV**

Melden Sie sich bei folgender Beratungsstelle für Gewaltprävention:

Institution Telefon

Hinweis: Die Missachtung Ihrer Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder an der aktiven Teilnahme an der Gewaltpräventionsberatung ist eine Verwaltungsübertretung. Es kann eine Geldstrafe bis zu € 2.500, im Wiederholungsfall bis zu € 5.000, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden (§ 84 Abs. 1b SPG). Außerdem kann die Sicherheitsbehörde Sie vorladen, um die Beratung durchzuführen; dies kann auch zwangsweise durchgesetzt werden.

Vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG):

Aufgrund des gegen Sie ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG gilt für Sie auch gleichzeitig ein vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 Abs. 1 WaffG für die Dauer von 4 Wochen. Gleichzeitig werden allfällige in Ihrem Besitz befindlichen Waffen, waffenrechtlichen Urkunden und Munition sichergestellt. Über die Sicherstellung wird Ihnen eine gesonderte Bestätigung ausgefolgt.

Hinweis: Die Missachtung des vorläufigen Waffenverbots ist eine Verwaltungsübertretung. Es kann eine Geldstrafe bis zu € 3.600 oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

Rechtsschutzmöglichkeiten:

Gegen sämtliche Maßnahmen verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt können Sie binnen 6 Wochen Maßnahmenbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben. Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Datum Uhrzeit

Bearbeiterin/Bearbeiter Gefährderin/Gefährder

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Informationen bei Verhängung von **BV + AV**

- **Gefährdete Person**
  - Information über
    - **Betretungs- und Annäherungsverbot**
    - **Möglichkeit einer EV** (§§ 382b und 382c EO)
    - **Opferschutzeinrichtungen**

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Informationen bei Verhängung von **BV + AV**

Information für gefährdete Personen

(§ 38a Abs. 4 SPG)

Die Polizei hat gegen eine Person, die Sie gefährdet hat, ein Betretungsverbot für Ihre Wohnung samt einem Umkreis von 100 Metern um die Wohnung für die Dauer von 2 Wochen verhängt.

Das Betretungsverbot für die Wohnung umfasst auch ein Annäherungsverbot von 100 Metern an Sie als gefährdete Person. Dieses Betretungs- und Annäherungsverbot verbietet aber auch Ihnen, dem Betroffenen Zutritt zu Ihrer Wohnung zu ermöglichen oder ihn zu einem persönlichen Zusammentreffen unter Missachtung des Annäherungsverbots aufzufordern. Die Polizei wird überprüfen, ob das Betretungsverbot eingehalten wird.

Sie haben die Möglichkeit, beim Bezirksgericht einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu stellen. Wenn Sie binnen 2 Wochen keinen diesbezüglichen Antrag bei Gericht stellen, endet das von der Polizei angeordnete Betretungs- und Annäherungsverbot mit Ablauf dieser 2-wöchigen Frist. Das Gericht kann dem Gefährder durch einstweilige Verfügung das Betreten der Wohnung und auch anderer Orte verbieten, sowie ein Annäherungsverbot an Sie auferlegen. In Ihrem Antrag sollten Sie darauf hinweisen, dass ein Betretungs- und Annäherungsverbot von der Polizei verhängt wurde.

Für weitere Informationen über das gerichtliche Verfahren wenden Sie sich an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel Ihre Wohnung liegt.

Gemäß § 56 Abs. 1 Z 3 Sicherheitspolizeigesetz werden Ihre Daten an das örtlich zuständige Gewaltschutzzentrum übermittelt, damit Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden kann. Das Gewaltschutzzentrum wird sich bei Ihnen melden, bietet Ihnen Beratung zu Schutz und Sicherheit an und kann Sie bei der Erstellung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung an das Bezirksgericht unterstützen. Sie können sich auch gerne selbst an das Gewaltschutzzentrum wenden.

Adressen der Gewaltschutzzentren:

Gewaltschutzzentren: www.gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Burgenland**
Waldmüllergasse 12, 7400 Oberwart
☎ 03352 31 420
✉ office.bgld@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Kärnten**
Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
☎ 0463 590 290
✉ office.ktn@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Niederösterreich**
Riemerplatz 1DG, 3100 St. Pölten
☎ 02742 319 66
✉ office.noe@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Oberösterreich**
Stockhofstraße 40, 4020 Linz
☎ 0732 60 77 60
✉ office.ooe@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Salzburg**
Paris-Lodron-Straße 3a, 5020 Salzburg
☎ 0662 870 100
✉ office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Steiermark,** Granatengasse 42, 8020 Graz
☎ 0316 77 41 99
✉ office.stmk@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Tirol**
Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck
☎ 0512 57 13 13
✉ office.tirol@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Vorarlberg**
Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
☎ 05 1755 535
✉ office.vorarlberg@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Wien**
Mariahilfer Straße 116/3.OG, 1070 Wien
☎ 01 585 32 88
✉ office.wien@gewaltschutzzentrum.at

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Aufgaben nach Verhängung von **BV + AV**

- **Dokumentation von Umständen**, die maßgeblich für das Einschreiten sind und für ein Verfahren nach §§ 382b und 382c EO und eine Abklärung der Gefährdung des Kindeswohls durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Aufgaben nach Verhängung von **BV + AV**

GZ: 6788990/2024/000

Wien, am 25.11.2024

Bearbeiter/in: Bzl Wolfgang Weber
Tel: +43/1/1310/99999
Wolfgang.weber@polizei.at
Stadtpolizeikommando
Polizeiinspektion

Österreich
UP-Code: UP 12345
Tel: +43/1/313109999

Dokumentation gemäß § 38a SPG

I. Verteiler
Geht an:
☒ Sicherheitsbehörde(n)
☐ Polizeiinspektion
☒ Bezirks-/Stadtpolizeikommando
☒ Gewaltschutzzentrum Wien
☒ Beratungsstellen für Gewaltprävention
☒ Kinder- und Jugendhilfeträger
☐

II. Allgemeine Angaben	
Betretungsverbot für die Wohnung	
Schutzbereich:	
Das Betretungsverbot verbietet das Betreten der Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, **samt einem Bereich im Umkreis von 100 Metern um die Wohnung.**	
Beginn:	**25.November 2024, 18:00 Uhr**
Aussprache durch:	**Bzl Weber Wolfgang**
Inspektionsbereich:	**PI Wien 13., Am Platz**

Gefährder	
☒ es gibt nur einen Gefährder ☐ Anzahl der weiteren Gefährder	
☐ Falls Dolmetsch erforderlich, Angabe der Sprache:	
Name:	Müller Gerhard
Geschlecht:	männlich
Geburtsdatum:	30.01.1987
Geburtsort	Wien
Staatsangehörigkeit:	ö. Stbg.
Aktuelle Beschäftigung:	Arbeiter
(bisherige) Anschrift:	Wien 13., Auhofstraße 25/4
Telefon:	0664/14140815
Ausweis:	ö. FschNr. 123456/07 ausg. am 17.05.2007 VA-Wien
Abgabestelle:	Wien 22., Ybbsstraße 25/7/7
Zentrale Gewaltschutzdatei	
Bestehender Eintrag: ☒ nein ☐ ja, Anzahl der Eintragungen	

Gefährdete Person	
Mit dem Betretungsverbot für die Wohnung verbunden ist das **Verbot der Annäherung an die gefährdete Person im Umkreis von 100 Metern.**	
☐ es gibt nur eine gefährdete Person ☒ Anzahl der weiteren gefährdeten Personen 3	
☐ Falls Dolmetsch erforderlich, Angabe der Sprache:	
Angehörigenverhältnis/ Beziehung zum Gefährder:	Ehefrau
Name:	Müller Elfriede
Geschlecht:	weiblich
Geburtsdatum:	11. September 1988
Geburtsort:	Wien
Staatsangehörigkeit:	ö. Stbg.
Beruf:	Kfm. Angestellte
Anschrift:	Wien 13., Auhofstraße 25/4
Telefon:	0664/1819566
Ausweis:	ö. Fschnr. 456789/08, ausg. am 05.01.2008 VA-Wien

Veranlassung des Einschreitens
Aufforderer ist: ☒ eine gefährdete Person ☐ ein unbeteiligter Zeuge ☐ eine unbekannte Person ☐ Gefährder ☐ Einschreiten erfolgte aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung ohne Aufforderung anderer Personen.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Aufgaben nach Verhängung von **BV + AV**

III. Chronologische Darstellung des Einschreitens

Am 25. November 2024, um 16:30 Uhr wurde wir von der LLZ einsatzmäßig nach Wien 13., Auhofstraße 25/4 beordert. Einsatzgrund war „Mann schlägt Frau, Frau hat sich mit den beiden Kindern im Badezimmer eingesperrt".
Am Einsatzort öffnete uns Gerhard Müller die Wohnungstüre. Er war sehr aufgebracht, deutete auf seine Verletzungen im Gesicht und gab seiner Frau die alleinige Schuld an der Eskalation. Seine Frau habe auch die Kinder gegen ihn aufgehetzt.
Seine Atemluft roch deutlich nach Alkohol.

Elfriede Müller hatte sich mit ihrer Tochter und ihrem Sohn im Badezimmer eingeschlossen. Die Frau wirkte verängstigt und nervös. Der Sohn saß zurückgezogen, mit dem Handy hantierend, Blickkontakt meidend, in einer Ecke des Raumes. Das Mädchen befand sich in der Nähe der Mutter und weinte.

Verletzungen der Elfriede MÜLLER – näheres siehe Fotodokumentation
Verletzungen des Gerhard MÜLLER – näheres siehe Fotodokumentation

IV. Dokumentation zum Gefährder

Wahrnehmungen

Verhalten gegenüber der gefährdeten Person und gegenüber den einschreitenden Beamten: uneinsichtig, aufbrausend mit aggressiver Tendenz

Verletzungen: ☐ keine ☒ Beschreibung: Kratzspuren linke und rechte Wange
Zustandekommen laut Gefährder: siehe Angaben zum konkreten Vorfall.
Fotodokumentation mit Zustimmung des Gefährders wurde erstellt : ☒ ja ☐ nein

Beschädigungen (Kleidung etc.): ☒ keine ☐ Beschreibung:
Fotodokumentation wurde erstellt : ☐ ja ☐ nein

Angaben des Gefährders zum konkreten Vorfall

Der Gefährder teilte sinngem. Folgendes mit: „Seit Jahren streitet meine Frau mit mir und widerspricht mir ständig. Es war mir bislang nicht möglich, sie zu Vernunft zu bringen und endlich auf mich zu hören. Heute hat sie mich wieder angegriffen und gekratzt. Ich habe mich nur gewehrt. Sie hetzt seit langem die Kinder gegen mich auf, die unfolgsam sind und eine strengere Erziehung brauchen. Sie gehören dem schlechten Einfluss meiner Frau entzogen. Ich werde meine Frau aus der Wohnung werfen, die übrigens mir gehört. Die Kinder behalte ich hier, damit sie endlich eine ordentliche Erziehung erhalten. Ich werde es allen zeigen, wer der Herr im Haus ist. Unsere Tochter verdient des öftern eine Ohrfeige. Außerdem eine gesunde Watschn hat noch niemanden geschadet. Unser Sohn ist mir heute, als ich mich gewehrt habe, da zwischen gekommen und hat dadurch einen Stoß von mir erhalten."

Hinweise auf Waffen

☐ Drohung mit Waffen (§ 1 WaffG) ☐ Anwendung von Waffen (§ 1 WaffG)
☒ ZWR-Anfrage wurde durchgeführt
☐ Besitz von Schusswaffen
☐ Verwendung anderer gefährlicher Gegenstände:

Vorläufiges Waffenverbot

Gemäß § 13 Abs. 1 WaffG gilt mit Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG ein vorläufiges Waffenverbot für den Gefährder als ausgesprochen.

☒ Der Gefährder wurde über das vorläufige Waffenverbot informiert.
Abnahme von Waffen, Munition oder/und waffenrechtlichen Urkunden:
☐ Ja ☒ Nein
Begründung, warum keine Abnahme erfolgte:
Kein Besitz von Waffen, Munition und/oder waffenrechtlicher Urkunden

Information

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Aufgaben nach Verhängung von **BV + AV**

Ausfolgung des Informationsblattes: ☒ ja ☐ nein

V. Dokumentation zur gefährdeten Person
Wahrnehmungen
Verhalten gegenüber dem Gefährder und gegenüber den einschreitenden Beamten: Verängstigt, weinerlich, nervös, unsicher, zitternd.
Verletzungen: ☐ keine ☒ Beschreibung: Rötung am Oberarm Außenseite, Bereich Schläfe linksseitig Schwellung und Blutunterlaufung, Glassplitter im Haar Zustandekommen laut gefährdeter Person: siehe Angaben zum konkreten Vorfall. Fotodokumentation mit Zustimmung der gefährdeten Person wurde erstellt : ☒ ja ☐ nein
Beschädigungen (Kleidung, Wohnung etc.): ☒ keine ☐ Beschreibung: Fotodokumentation wurde erstellt : ☐ ja ☐ nein
Räumliche Trennung (gefährdete Person - Gefährder): ☒ ja ☐ nein
Getrennte Befragung (gefährdete Person - Gefährder): ☒ ja ☐ nein
Angaben der gefährdeten Person zum konkreten Vorfall
Elfriede Müller gibt an, dass sie in den vergangenen Jahren mehrfach im Zuge von Streitigkeiten von ihrem Mann Gerhard geschlagen worden sei. Wenn sie aufgrund ihrer Verletzungen ihre Hausärztin oder eine Unfallambulanz aufgesucht habe, habe sie aus Angst gelogen gesagt, dass es ein Haushaltsunfall war. Am heutigen Tag sei sie etwas später als angekündigt von einem Fortbildungskurs nach Hause gekommen, wobei ihr Mann sie wutentbrannt empfangen und angeschrien habe. Er habe sie an den Haaren gepackt und in weiterer Folge gg den Vorzimmerspiegel gestoßen, sodass sie sich am Kopf sowie am linken Oberarm verletzt habe. Dabei sei der Spiegel zu Bruch gegangen. Ihr Mann habe auch noch eine Vase nach ihr geworfen, die sie knapp verfehlt habe, da sie rechtzeitig ausgewichen sei. Kurz darauf habe er die Wohnung verlassen. Ihr Mann habe in der Vergangenheit wiederholt angekündigt, ihr die Kinder wegzunehmen, weil sie - lt. seiner Meinung - eine schlechte Mutter und Ehefrau sei. Da er nun aber damit gedroht habe, die Wohnung anzünden und sie umzubringen zu wollen, habe sie telefonisch die Frauenhelpline kontaktiert, wo ihr geraten worden sei, unverzüglich die Polizei zu rufen. Als sie die Schritte ihres wieder zurückkehrenden Mannes am Gang gehört habe, sei sie mit ihren beiden Kindern ins Bad geflohen und habe die Türe von innen zugesperrt. Danach habe sie den Notruf abgesetzt.
Information
Ausfolgung des Informationsblattes: ☒ ja ☐ nein

VI. Gefährdungsprognose	
Folgende Tatsachen und Indikatoren lassen einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der gefährdeten Person mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten:	
Aktueller Vorfall: (Straftat, gefährlicher Angriff, anderer Anlassfall)	Sichtbaren Verletzungen am Kopf und linken Arm von Elfriede Müller und der beschädigten Gegenstände in der Wohnung (zerbrochener Spiegel, umgestoßene Vase) hat ein gefährlicher Angriff stattgefunden sowie weiters davon auszugehen, dass auch künftig gefährliche Angriffe von Seitens des Gefährders auf Leben, Gesundheit oder Freiheit seiner Familie zu befürchten sind.

Zusätzliche Indikatoren aufgrund derer ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit der gefährdeten Person zu erwarten ist	
☐ Arbeitslosigkeit:	Alkoholkonsum, Gewalt wird als legitimes Mittel gesehen, Intensität der Gewalt steigt

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Aufgaben nach Verhängung von **BV + AV**

Der durch die Verhängung des Betretungsverbots erfolgte Eingriff in das Privatleben des Gefährders ist verhältnismäßig, da er zur Durchsetzung des Rechts der gefährdeten Person auf ein gewaltfreies Leben erforderlich ist.

VII. Maßnahmen

Schlüsselabnahme:	☒ ja	☐ nein
Begründung falls nein:		
Anzahl der Schlüssel:1		
Verbleib der Schlüssel: PI Hohenbergstraße (Schlüsselordner)		
Durchsuchung für die Schlüsselabnahme:	☐ ja	☒ nein
Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gemäß § 50 SPG		
Zur Durchsetzung des Betretungsverbots:	☐ ja	☒ nein
Zur Durchsetzung des Annäherungsverbots:	☐ ja	☒ nein
Zur Durchsetzung der Schlüsselabnahme:	☐ ja	☒ nein
Wegweisung zur Durchsetzung des Betretungs- und Annäherungsverbots:	☐ ja	☒ nein
Gelegenheit zur Mitnahme von persönlichen Gegenständen gegeben:	☒ ja	☐ nein
Begründung falls nein:		
☒ Festnahme StPO	☐ sonstige Freiheitsbeschränkung	

VIII. (nicht gefährdete) Minderjährige (unter 18 Jahren)

☐ **Es leben keine Minderjährigen in der Wohnung.**

☒ **Es leben 2 (Anzahl) Minderjährige in der Wohnung.**

IX. Zeugen

☐ Es gibt keine anderen Zeugen des Vorfalles.

X. Sonstige Anmerkungen

XX

Bearbeiter/in:
Wolfgang Weber, BzI

Genehmiger:in
Johann Schäfer, CI

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Aufgaben nach Verhängung von **BV + AV**

- **Wegweisung des Gefährders** bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot
- **Kontrolle der Einhaltung des Betretungsverbots** zumindest einmal während der ersten drei Tage nach Verhängung

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Verständigungen nach Verhängung von **BV + AV**

- Unverzügliche Information der **Sicherheitsbehörde**
- Unverzügliche Information des **Gewaltschutzzentrums**
- Unverzügliche Information der **Beratungsstelle für Gewaltprävention**
- Unverzügliche Information des örtlich zuständigen **Kinder- und Jugendhilfeträgers,** sofern ein Minderjähriger in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Verständigungen nach Verhängung von **BV + AV**

- Bei gefährdeten Minderjährigen: Information der Menschen, in deren Obhut der Minderjährige sich regelmäßig befindet, über das **BV/AV nach Maßgabe der Erforderlichkeit**

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Verständigungen nach Verhängung von **BV + AV**

POLIZEI

GZ:

Betreff: Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs.1 SPG;
VERSTÄNDIGUNG gemäß § 38a Abs. 4 Z 1 SPG

Gemäß § 38a Abs.4 Z 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Z 8 SPG werden Sie informiert, dass zum Schutz einer minderjährigen Person, die sich regelmäßig in Ihrer Obhut befindet, ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen einen Gefährder verhängt wurde.

Der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger wurde ebenfalls von dieser Maßnahme informiert.

Gefährdete minderjährige Person	
Name:	

Sollte sich der Gefährder gegen dieses Annäherungsverbot verstoßen, und sich der gefährdeten Person annähern, rufen Sie bitte sofort den Polizeinotruf (Tel. 133).

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Bediensteten der Polizeiinspektion (Tel._) zur Verfügung.

Gefährder	
Name:	

Dauer des Betretungs- und Annäherungsverbots
bis einschließlich
Hinweis: Im Fall der vorzeitigen Aufhebung des Betretungsverbots werden Sie unverzüglich verständigt.

Bitte behandeln Sie diese Information vertraulich!
Die Weitergabe dieser personenbezogenen Daten kann schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen verletzen und rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Präventionstätigkeit der Exekutive

Anhand der Fallvignette

Gewaltschutz

Aufgaben der Präventionsbediensteten im Bereich GiP

- Opferkontaktgespräch
- Präventives Rechtsaufklärungsgespräch
- Unterstützung bei komplexen Amtshandlungen
- Ansprechstelle/Schnittstelle zu den Landestrainern für Gewaltschutz
- Vernetzungstätigkeiten
- Mitwirkung an Informationsveranstaltungen

Opferkontaktgespräch (freiwillig)

- Was plant das Opfer
- Erhebung der Indikatoren für erhöhte Gefährdung
- Sicherheitsplan erarbeiten
- Ressourcen beim Opfer
  - Familie, Freundeskreis, Arbeitskollegen oder Arbeitskolleginnen
  - Handy, Taschenalarm
  - Verhalten bei Antreffen des Gefährders oder der Gefährderin
  - Unterstützungseinrichtungen
  - **Keine letzte Aussprache**

Opferkontaktgespräch (freiwillig)

- Informationen über den Gefährder einholen
  - Was ist ihm wichtig
  - Arbeit, Kinder, Freunde
  - Freizeitgestaltung
  - Ansehen am Arbeitsplatz, der Familie und bei Freunden oder Freundinnen
  - Wo ist sein wunder Punkt

Opferkontaktgespräch bei Stalking (freiwillig)

- Stalkingtagebuch
- Kontaktabbruch
- Telefonnummer blockieren bzw. ändern
- Soziale Netzwerke
- Einstweilige Verfügung

Präventive Rechtsaufklärung (freiwillig)

- Wie ist es zur Tat gekommen?
- Wie wird sein/ihr Verhalten gesehen?
- Befürchtungen des Gefährders oder der Gefährderin
- Alternatives Verhalten ansprechen
- Eigenverantwortung für die Tat
- Rollenbilder Mann – Frau
- Mögliche Entscheidungen des Opfers
- Keine Aufarbeitung der Vergangenheit

Präventive Rechtsaufklärung bei Stalking (freiwillig)

- Keine Kontaktaufnahme mit dem Opfer
- Klar und deutliche Aussagen
- Diskussionen vermeiden

Auftragsverträge

Gewaltschutzzentren

- **Vertrag** mit bewährten **geeigneten Opferschutzeinrichtungen** (§ 25 Abs. 3)
- **Datenübermittlung** nach BV+AV (§ 56 Abs. 1 Z 3)
- Aufgaben:
  - Unterstützung des Opfers in sozialarbeiterischer Sicht
  - Erstellung eines Sicherheitsplanes
  - Antragstellung auf Einstweilige Verfügung
  - Begleitung des Opfers bei Amtswegen (Gericht, pol. Einvernahme, usw)
  - Anregung einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz

Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG)

- **Vertrag** mit bewährten geeigneten **Einrichtungen für opferschutz-orientierte Täterarbeit** (§ 25 Abs. 4)
- **Datenübermittlung** nach BV+AV (§ 56 Abs. 1 Z 3)
- **Verpflichtung des Gefährders** zur Kontaktaufnahme und aktiven Teilnahme an der Beratung
- **Möglichkeit der Vorladung** zur SiBeh zur Gewaltpräventionsberatung durch das BfG
- **Verwaltungsübertretungen** (§ 84 Abs. 1b Z 3)

Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG)

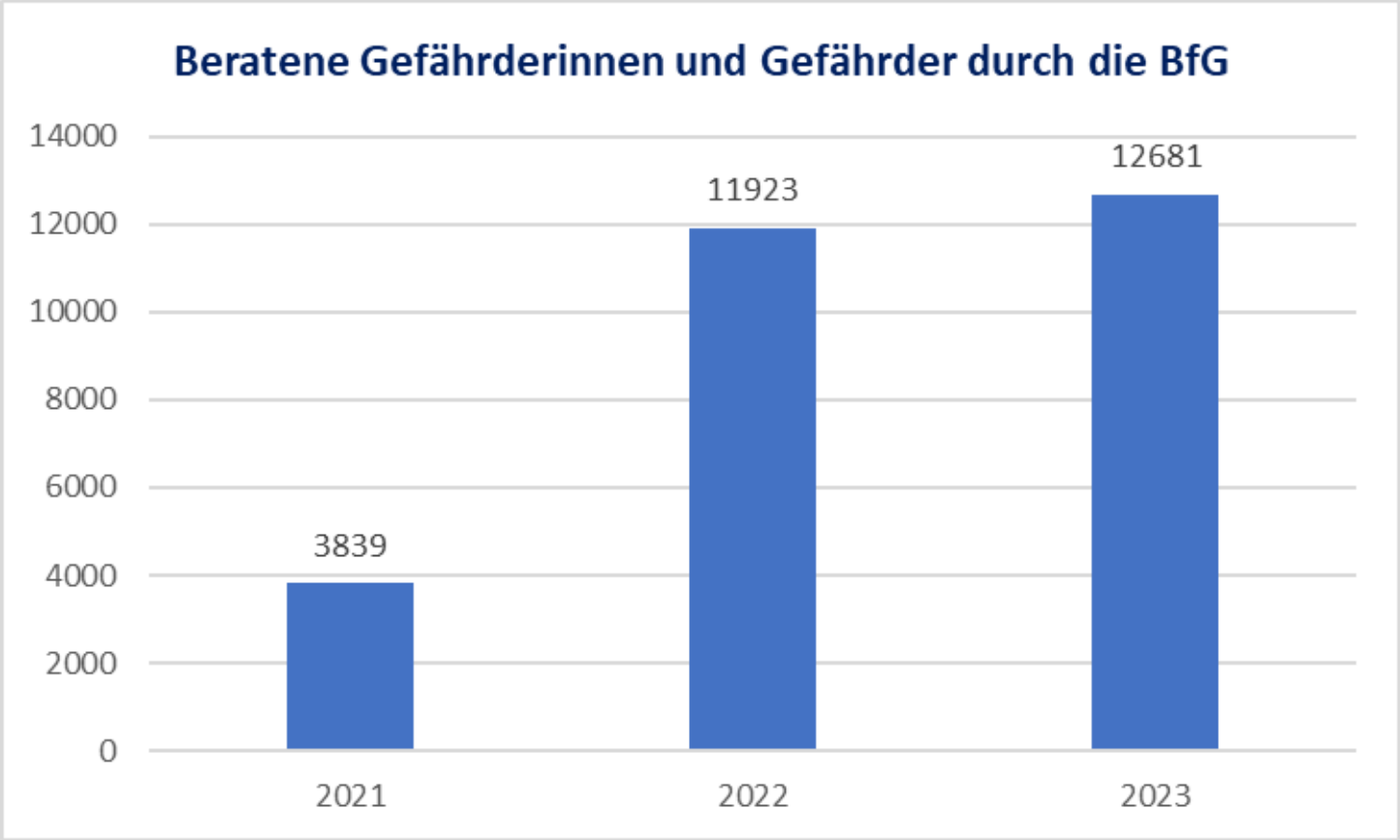

Weitere Maßnahmen und statistisches Material

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

(§ 22 Abs. 2)

- **Leitung durch Sicherheitsbehörde**
- **Erarbeitung und Koordinierung erforderlicher Maßnahmen** mit Behörden und mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben betrauten Einrichtungen
- **Datenübermittlungsermächtigung** an Teilnehmer
  (§ 56 Abs. 1 Z 9 und § 76 Abs. 6 StPO)
- Gesetzliche **Verschwiegenheitsverpflichtung** (Verwaltungsübertretung)

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

(§ 22 Abs. 2)

- Keine Beschränkung auf Fälle von Gewalt in der Privatsphäre
- **Notwendigkeit** im Einzelfall prüfen
- **Prognose:** Annahme einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung (§ 17) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen aufgrund von bestimmten Tatsachen
- Zum vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern und Vorbeugung von Gewalt erforderlich

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

(§ 22 Abs. 2)

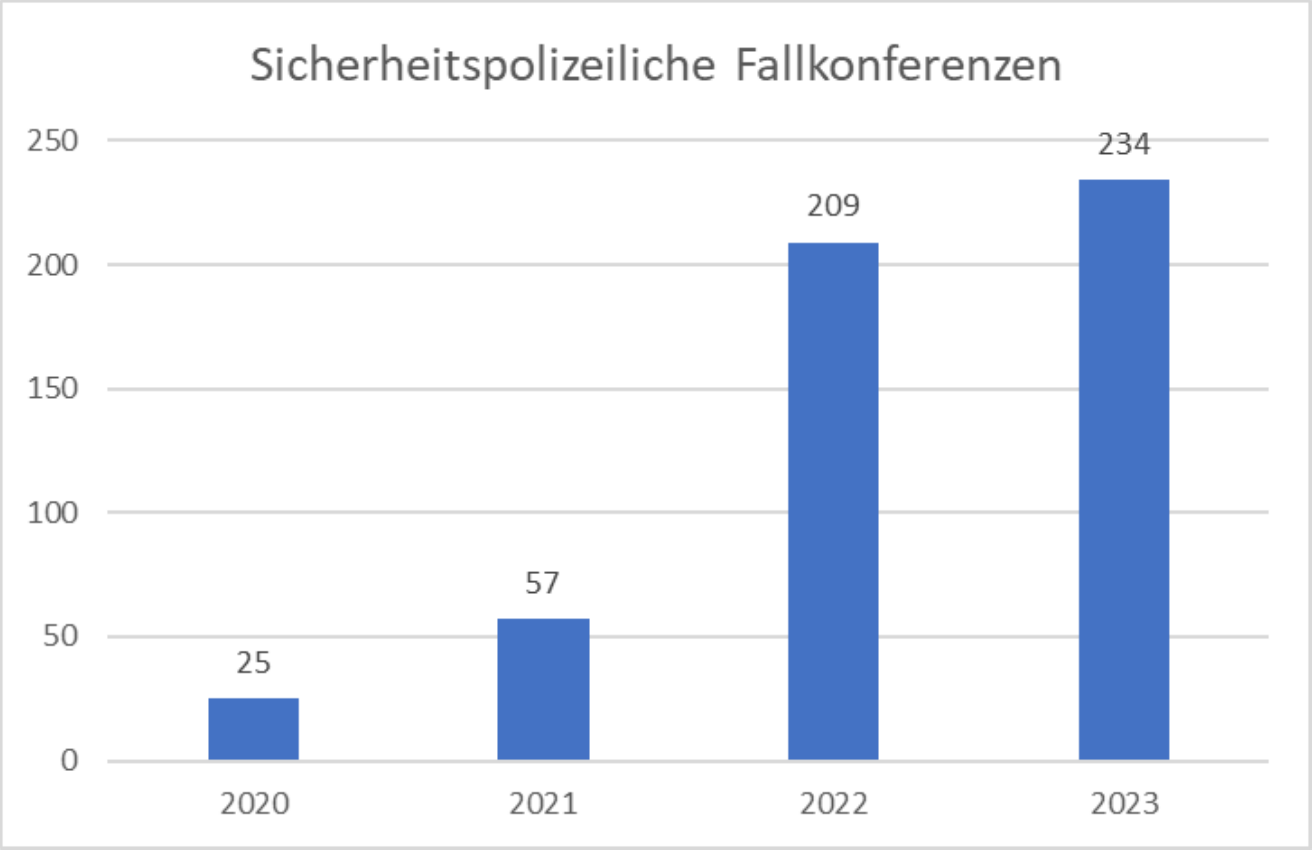

Gewaltschutzgremium

- „Fachgremium Gewaltschutz" im BMI mit Vertretern betroffener Organisationseinheiten
- Ausarbeitung von Erlässen
- Sicherung **bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards**
- Zentrale Vorbereitung von legistischen und fachlichen Adaptierungen
- Das Gremium tagt 4 Mal im Jahr

Präventionsbedienstete in jeder Polizeiinspektion

- Ziel sind Polizistinnen und Polizisten als Ansprechpartner auf jeder Polizeiinspektion für den Bereich „Gewalt in der Privatsphäre"
- proaktive Vernetzung mit den Opferschutzeinrichtungen
- spezifische Ausbildung im Bereich der Gewaltprävention
- Standardisierte Grundausbildung

Präventionsbedienstete in jeder Polizeiinspektion

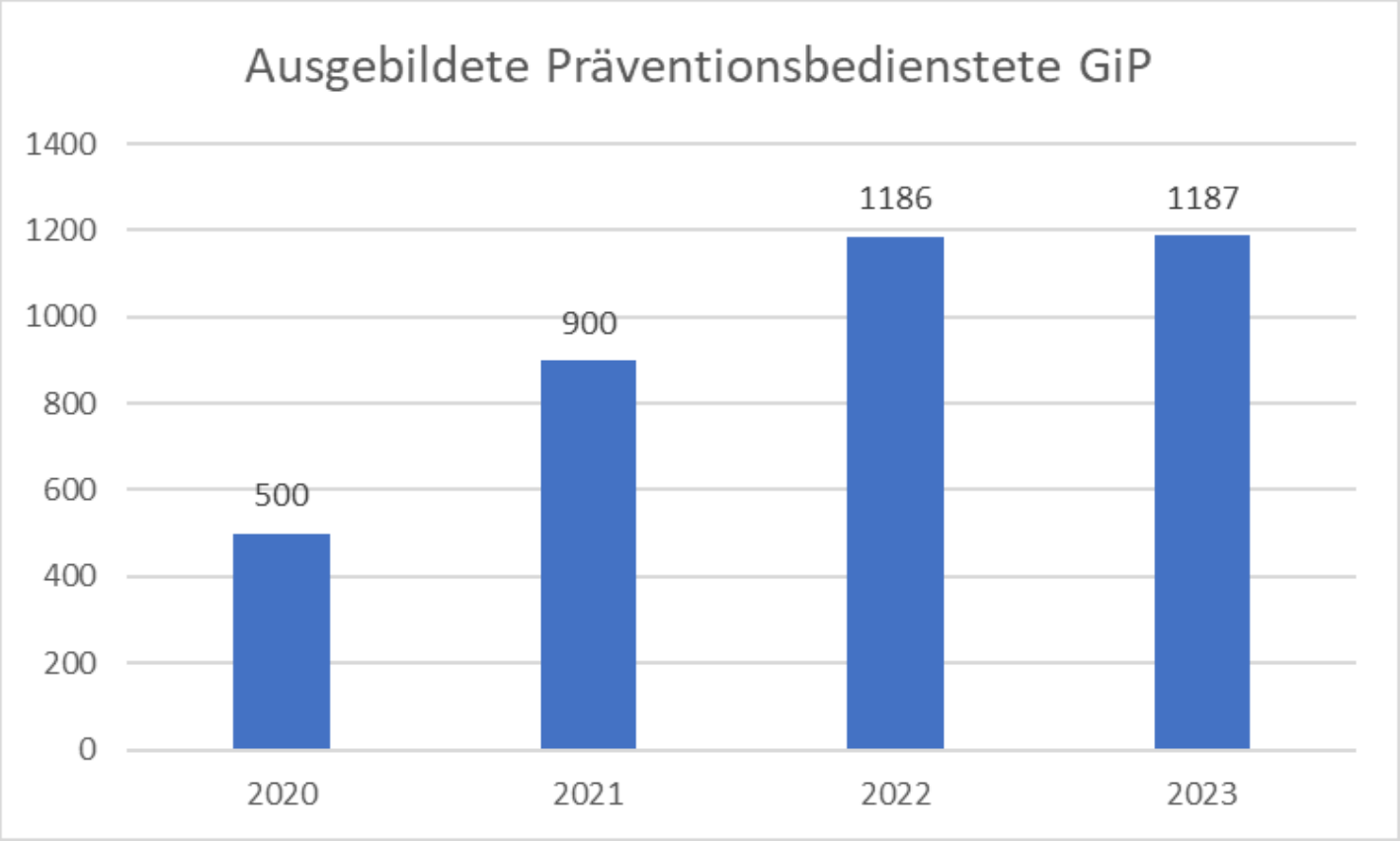

Standardisierte Grundausbildung der Präventionsbediensteten

- Zwei Teile
- Online (2 Tage):
  - Selbststudium der Erlässe aus dem Fachbereich
  - Online-Tool: Wahrnehmung, Kommunikation, Stress, Trauma, Kreislauf der Gewalt, Gewaltursachen, Angebote für Kinder/Jugendliche, Gefährdungseinschätzungstools, Psychologie, Kommunikation und Konfliktmanagement, Stalking

Standardisierte Grundausbildung der Präventionsbediensteten

- Präsenz (3 Tage):
  - Rechtlicher Teil (SPG, EO, WaffG, StGB, StPO, VsTG, UbG,…)
  - Theoretischer Input Opferkontaktgespräch
  - Praktische Übung Opferkontaktgespräch
  - Theoretischer Input Präventive Rechtsaufklärung
  - Praktische Übung Präventive Rechtsaufklärung
  - Rechtliche und praktische Inputs „Beharrliche Verfolgung"

Standardisierte Grundausbildung der Präventionsbediensteten

- Präsenz (3 Tage):
  - Dokumentation
  - Vorstellung der Beratungsstellen für Gewaltprävention
  - Vorstellung des Gewaltschutzzentrums
  - Bundeslandspezifische Themenfelder

Wiedereinführung der proaktiven Datenübermittlung bei Stalkingfällen

- proaktive Datenübermittlung durch die Exekutive an die Gewaltschutzzentren wird durch gesetzliche Adaptierung wieder aufgenommen
- nach einer Anzeige soll das Opfer proaktiv von Gewaltschutzeinrichtungen kontaktiert werden können

Anzahl der Betretungsverbote 2016 - 2019

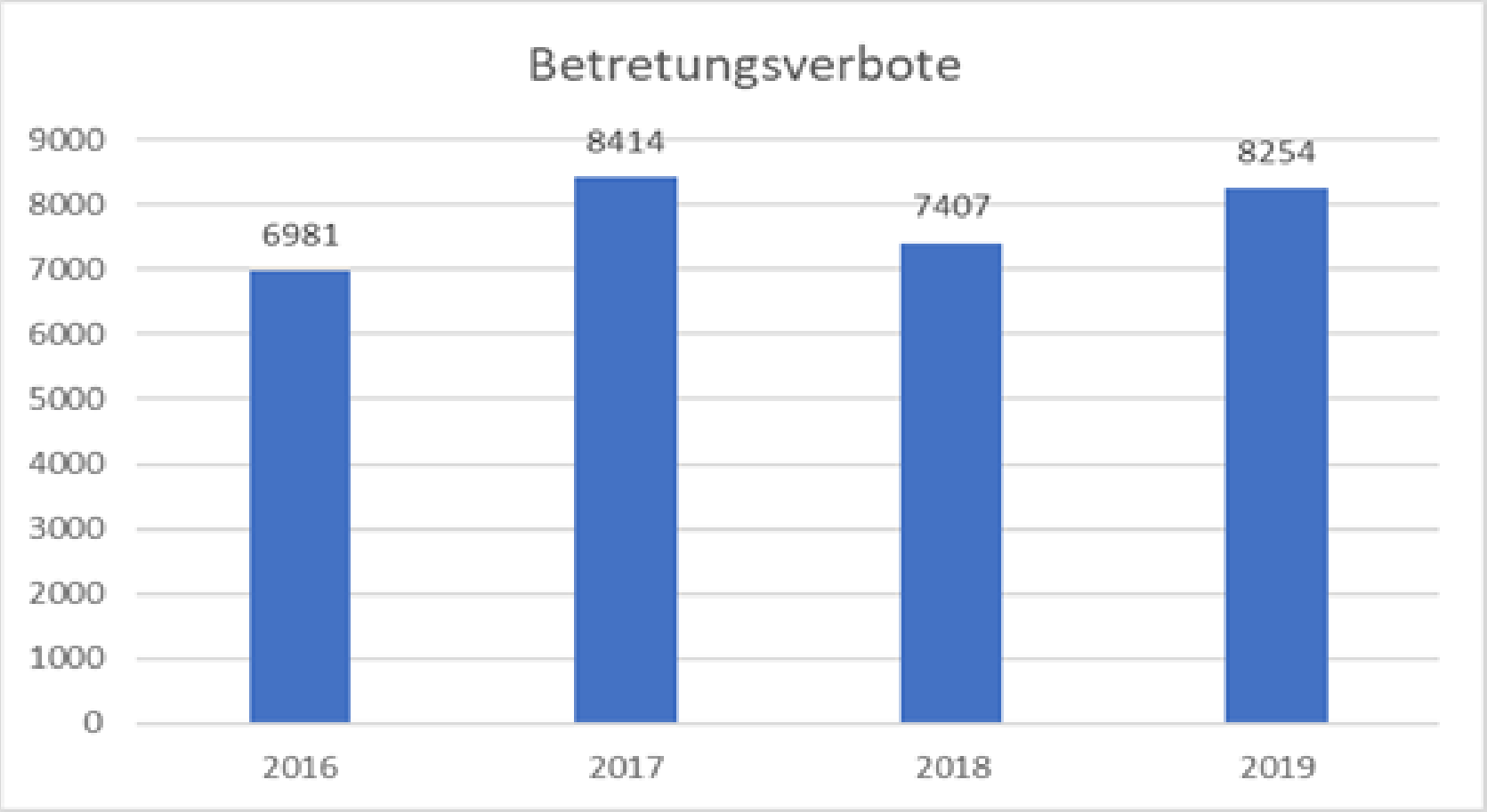

Anzahl der Betretungsverbote 2016 - 2019

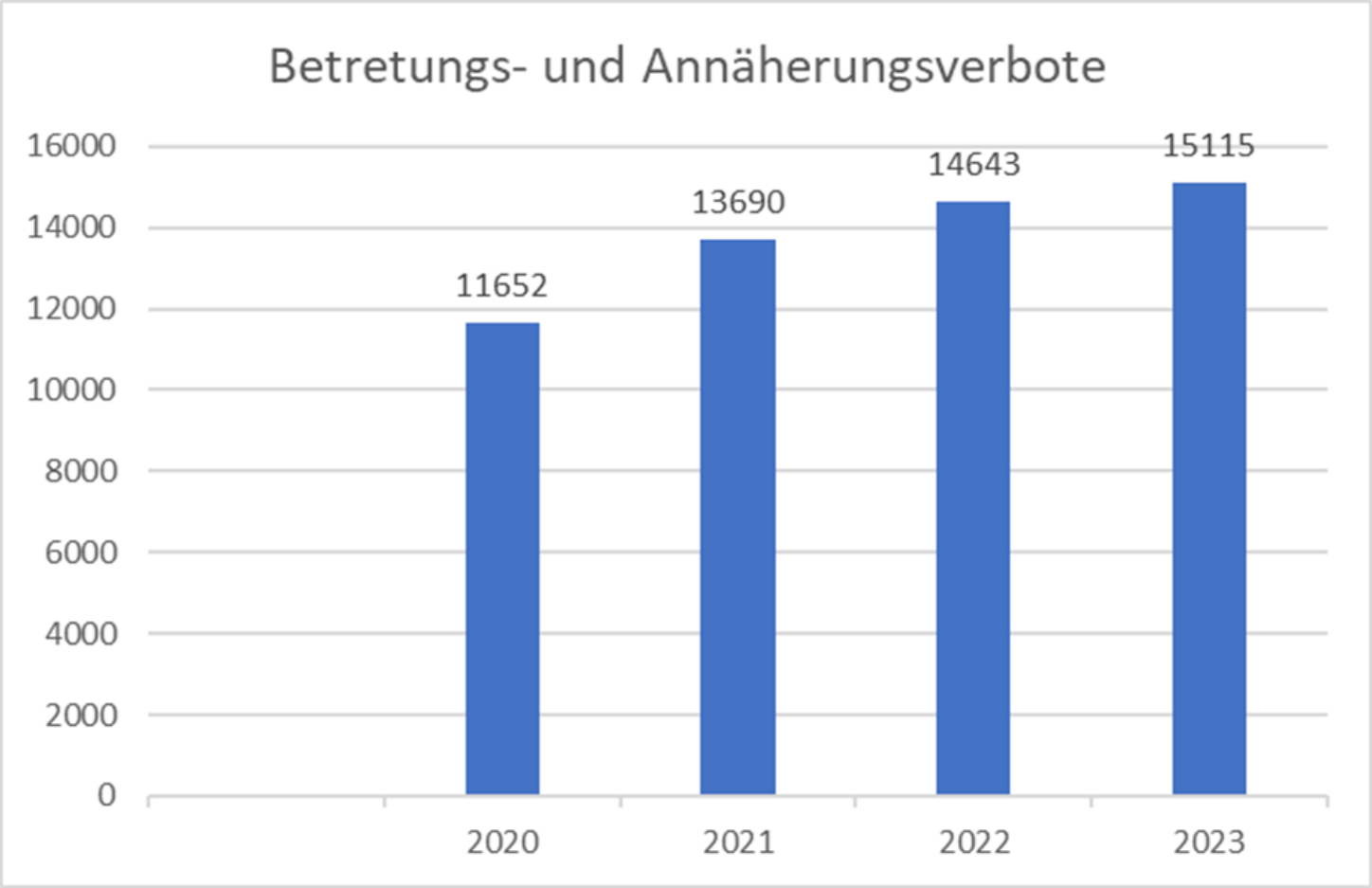

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!